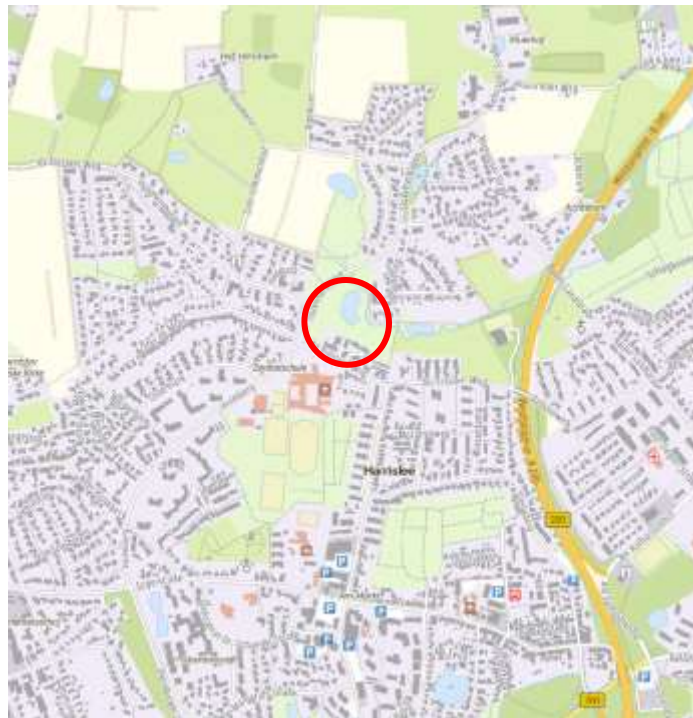


**Potentialeinschätzung Artenschutz (§44 BNatSchG)
+ `worst case`-Ableitungen**

**Neuaufstellung B-Plan Nr. 58 `Neubau Schwimmhalle`
24955 Harrisee / Kreis Schleswig-Flensburg**

2. April 2026



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Auftraggeber

GOS
Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH
als treuhändischer Sanierungsträger der Gemeinde Harrisee
Humboldtstraße 4
24116 Kiel

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe / Beschreibung des Plangebietes	3
2	Potentielle Wirkfaktoren des Bauvorhabens	5
3	Methode.....	6
4	Potentiell geeignete Habitatstrukturen.....	7
5	Relevanzprüfung	9
6	Relevante Gruppen / Arten.....	12
6.1	Fledermäuse	12
6.2	Vögel	14
6.3	Amphibien / Reptilien	16
7	Konfliktpotential	18
7.1	Fledermäuse.....	18
7.2	Vögel	21
7.3	Amphibien / Reptilien	23
8	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	25
	Literatur und Quellen	27
	Anhang Fotos	29

1 Anlass und Aufgabe / Beschreibung des Plangebietes

Im Zuge des geplanten Neubaus einer Schwimmhalle ist es notwendig, einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb mit Nebengebäuden abzureißen sowie Vegetation zu roden. Für die Neuaufstellung des B-Plans Nr. 58 in 24955 Harrislee müssen Aussagen dazu getroffen werden, ob den Bestandsgebäuden mit den unmittelbar anschließenden Flächen Funktionen als Lebensstätte für geschützte Tiere zukommen.

Dies soll in Form einer Potenzialabschätzung (BMVI 2014) durchgeführt werden. Dazu erfolgt eine Analyse des Lebensraumpotentials der Planflächen im aktuellen Zustand. Es werden daraus artenschutzrechtliche relevante Arten abgeleitet, deren Vorkommen aufgrund der potentiellen Habitataignung nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus dem Bauvorhaben möglicherweise entstehende artenschutzrechtliche Konflikte werden als 'worst-case-Szenario' dargestellt.

Die überplanten Grundstücke umfassen 7065 m² und liegen im nördlichen Teil der Gemeinde Harrislee. Umliegend findet sich Siedlungsbebauung und, direkt südlich, Gebäude und Freianlagen der Zentralschule. Im Norden verläuft das Lachsbachtal mit ausgedehnten Grünflächen, worüber direkt Anschluss an die freie Landschaft mit Acker- bzw. Grünlandflächen, Knicks, kleinen Waldstücken und Kleingewässern besteht.

Das große Regenrückhaltebecken, welches nördlich der Bestandsgebäude liegt, bietet mit gewässertypischer Wasser- und Ufervegetation, einem Röhrichsaum und Ufergehölzen einen strukturreichen Lebensraum.

Der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb besteht neben dem Haupthaus mit Stall und Heuboden aus der Abnahme, großer Werkhalle sowie einem großen offenen Geräte-Unterstand. Aktuell werden die Abnahme sowie die Werkhalle noch bewohnt bzw. genutzt.

Neben den Gebäuden gibt es auf den überplanten Grundstücken Vegetation aus, teilweise auch größeren, Bäumen sowie Gebüsch, Stauden- und Grassäumen.

Abb. 1 Plangebiet



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

2 Potentielle Wirkfaktoren des Bauvorhabens

in der Bauphase (temporär):

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren durch Abbruch von Gebäuden und Rodung von Vegetation
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren durch die Bauarbeiten mit Freimachen der Baufläche, Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, Herstellung von Lager- und Verkehrsflächen
- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch temporäre Inanspruchnahme von Flächen (Zufahrtswege, Lagerflächen)
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen und Unruhe

in der Betriebsphase (dauerhaft):

- Lebensraumverlust durch Gebäudeabriss und Rodung von Vegetation
- Lebensraumverlust durch Überbauung, Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Bebauung vormals unbebauter Flächen
- Lebensraumveränderung z.B. durch Veränderung von Mikroklima und Wasserhaushalt, veränderte Nutzung
- Bodenverdichtung, Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus
- Lichtverschmutzung
- Zunahme von menschlicher Aktivität / Lärm / Unruhe
- Zunahme KFZ-Verkehr mit Lärm / Licht / Unruhe

3 Methode

Über einen Ortstermin am 11. November 2025 erfolgte eine Kontrolle der Gebäude mit angrenzenden Flächen als Lebensraum von geschützten Arten.

Dafür wurden, teilweise unter Zuhilfenahme eines Fernglases, alle zugänglichen bzw. sichtbaren äußeren und inneren Gebäudeteile überprüft und nach Hinweisen gesucht, die eine aktuelle oder frühere Besiedlung durch geschützte Tiere belegen können.

Für den eventuellen Nachweis von Fledermäusen wurde besonders an Spalten und Übergängen der Fassaden und Dächer und in den Dachräumen auf Fraß-, Kot- und Urinspuren sowie auf Totfunde geachtet. Das Ausleuchten von Spalten, Nischen, Vorsprüngen usw. wurde unter Zuhilfenahme einer starken Taschenlampe und teilweise eines Spiegels sowie auch eines Endoskops durchgeführt.

Möglicherweise für Vögel geeignete Gebäude-Teilbereiche (Gebäudenischen, Dachüberstände, Dachstühle) wurden auf Nester bzw. Nistmaterial, Kotpuren, Federn und Totfunde überprüft.

Auch größere Bäume im Plangebiet wurden nach für Vögel und/oder Fledermäuse geeigneten Höhlen- und Spaltenstrukturen abgesucht bzw. nach Hinweisen auf eine Besiedlung kontrolliert.

Im Bereich des Fassadenaufwuchses und der Baum-, Strauch-, Stauden- und Grasvegetation auf der Planfläche erfolgte eine entsprechende Kontrolle auf Vogelbrutplatz-Eignung bzw. auf Brutplatz-Hinweise wie alte Nester, Kotpuren usw.

Das Regenrückhaltebecken mit angrenzenden Flächen wurde hinsichtlich relevanter Parameter als Lebensraum für Amphibien überprüft.

Auch für den nördlich der Planflächen verlaufenden Lachsbach mit Uferbereichen sowie den an das Plangebiet grenzenden Abschnitt des Lachsbachtals erfolgte eine Einschätzung als Lebensraum.

Aussagen zum artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf wurden als `worst case Szenario' abgeleitet aus

- dem Geländetermin
- vorhandenen Daten beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein LfU
- eigenen Daten aus unveröffentlichten Untersuchungen

4 Potentiell geeignete Habitatstrukturen

Lage im Raum

Aufgrund guter Anbindung an mögliche Nahrungshabitate sind die überplanten Flächen grundsätzlich als Standort für Fledermausquartiere bzw. als Lebensraum für Vögel geeignet:

- Im direkten Umfeld bieten Großbäume, Gehölzsäume, Hausgärten, Grünland und Gewässer über potentiellen Insektenreichtum günstige Nahrungsquellen für Fledermäuse und Vögel.
- Kleinteilige Flächen im Außenbereich nordwestlich der Planfläche stellen ein weiteres Angebot an Jagd- und Nahrungsräumen dar; eine gute Erreichbarkeit ist über lineare Gehölz- und Grünlandstrukturen sowie den Lauf des Lachsbaches gewährleistet.
- Das Regenrückhaltebecken direkt nördlich der Planflächen sowie weitere Gewässer im näheren nördlichen Umfeld können ebenfalls von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden.

Gebäude

Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune mit Heuboden (teilweise über dem Wohnhaus) (Fotos 1-8) weisen außen eine Vielzahl von Strukturen auf, die entsprechend angepassten Fledermausarten bzw. auch Vogelarten als Lebensstätte dienen können. So gibt es diverse Aufbrüche an Gebäudeübergängen zwischen Fassade und Dach, Nischen an Gauben und Dachfirst, Dachstuhl und Mauerwerk usw. Spaltenquartiere für Fledermäuse bestehen auch an Blech- bzw. Holzverschalungen oder -verblendungen an der Fassade.

Üppige Fassadenvegetation bietet Vögeln Brut- und Nahrungsmöglichkeiten.

Die **Abnahme (Foto 9)** konnte, da noch bewohnt, nur von außen in Augenschein genommen werden. An Giebelseiten und Dachfirst sowie im Traufbereich bestehen hier einige Aufbrüche bzw. Spalten sowie mögliche Zugänge zum nicht ausgebauten Dachboden.

Ebenfalls nur von außen erfolgte eine Kontrolle der noch genutzten **Werkhalle (Fotos 10-15)**. An den Fassaden bestehen einige, als Brutplatz für entsprechend angepasste Vogelarten geeignete, Nischen.

Spalten, z.B. am Übergang Fassade / Dach und an den Giebeln, kommen möglicherweise Quartierfunktionen für Fledermäuse zu.

Der nach Nordosten offene **Geräte-Unterstand (Foto 16)** bietet mit zugänglicher Balkenkonstruktion für gebäude- und/oder nischenbrütende Vogelarten attraktive Plätze zur Anlage von Nestern.

Freiflächen Grundstück

Die an die Gebäude grenzende Vegetation aus Bäumen, Sträuchern, Stauden und Gräsern (**Fotos 17, 18**) unterliegt seit geraumer Zeit keinem pflegerischen Druck und befindet sich in einem frühen Stadium freier Sukzession. Es ist davon auszugehen, dass diese Strukturen von etlichen Vogelarten für die Anlage ihrer Nester genutzt werden.

Lachsbach

Nördlich und nordöstlich der Planflächen verläuft der Lachsbach (**Fotos 19, 20**), der hier größtenteils unverbaut ist, sodass ein flacher Bachlauf mit naturnah ausgebildeten Uferbereichen besteht.

Regenrückhaltebecken

Um eine Einschätzung des Gewässers (**Fotos 21, 22**) mit den angrenzenden Flächen als Amphibien-Lebensraum ableiten zu können, erfolgte die Betrachtung folgender Parameter:

Regenrückhaltebecken nördlich der Planflächen //	
	Situation Dezember 2025
weitere Kleingewässer im 2 km-Radius	+
Wasserführung	+
offene Wasserfläche ohne Schwimmblattvegetation	+
Wasservegetation	
- Schwimmblattvegetation	+
- Schwimmdecke	-
- Submersvegetation	+
Ufervegetation	
- Ufer_Gehölze	+
- Ufer_Großseggen	-
- Ufer_Hochstauden	+
- Ufer_Kleinröhricht	-
- Ufer-Flutrasen	+
Uferstruktur	
- Ufer_Rohboden	+
- Ufer_Röhricht	+
- Uferböschung	+
Beschattung keine/wenig/mittel/stark/vollständig	wenig
Landlebensraum	
- Feucht-Grünland in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	-
- Gebüsch/Gehölze in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	+
- Gras-/Staudensäume in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	+
- mesophiles Grünland in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	+
- offene Sandflächen in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	+
• Lebensraum-Potential für Amphibien kein/wenig/mittel/hoch/sehr hoch	-hoch-

5 Relevanzprüfung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu töten, erheblich zu stören und/oder Lebensstätten dieser Tiere zu beschädigen. Entsprechend dürfen auch wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht entnommen oder ihre Standorte zerstört werden.

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der nachgewiesenen bzw. der potentiell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss.

Für nach § 15 (1) BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände nur zu betrachten für

- wild lebende Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten
- sonstige Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung § 54 (1) (2) BNatSchG nach nationalem Recht geschützt sind

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung §§ 13,15 BNatSchG zu behandeln.

Für die Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, muss keine Prüfung erfolgen; gleiches gilt für Arten, von denen angenommen werden kann, dass sie gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind.

Für alle Arten/Artengruppen, die nach den oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben, muss das Konfliktpotential ermittelt werden. Nachfolgende Auflistung zeigt Artengruppen und Arten der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein vorkommen:

Artengruppe	Art
Farn- und Blütenpflanzen	Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut
Säugetiere	15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf
Reptilien	Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
Amphibien	Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
Fische	Stör, Nordsee-Schnäpel
Käfer	Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
Libellen	Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
Schmetterlinge	Nachtkerzen-Schwärmer
Weichtiere	Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Eine Daten-Abfrage zu Vorkommen von Anhang IV – Arten bzw. besonders/streng geschützter Arten (LfU 2026) für einen 2 km-Radius um die Planflächen ergab aus den letzten Jahren Nachweise von

- Amphibien/ Reptilien: *Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte*
- Fledermäuse: *Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus*
- andere Säugetiere: *Fischotter*

⇒ Vor dem Hintergrund des jeweils anzunehmenden Verbreitungsgebietes sowie fehlender bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen, kann aus den Gruppen der **Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Fische, Käfer** und **Weichtiere** ein Vorkommen von Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, ausgeschlossen werden.

⇒ Aus der Gruppe der **Säugetiere** ist ein Vorkommen von *Fischotter* und *Fledermäusen* möglich, von einem Bestand weiterer Vertreter von Anhang-IV-Arten aus dieser Gruppe ist nicht auszugehen.

- Als Lebensraum für den *Fischotter* bietet der Lachsbach unweit zum Planungsgebiet bezüglich Wasserführung, Gewässerstruktur und Nahrungsangebot keine geeigneten Bedingungen, ein dauerhaftes Vorkommen wird ausgeschlossen. Das Durchschwimmen bzw. Durchwandern des Gewässers durch den *Fischotter* ist auch bei einer Umsetzung des Bauvorhabens aber weiterhin möglich, da hier kein Eingriff erfolgt.
- Die Gebäude und Großbäume weisen Elemente auf, die potentiell von entsprechend angepassten Fledermausarten genutzt werden können.

⇒ Für einige Arten aus der Gruppe der **Amphibien** ist eine Funktion des Regenrückhaltebeckens als Laichhabitat für möglich. Angrenzende Landlebensräume und/oder Winterquartiere bis hin zu den Planflächen könnten ebenfalls von verschiedenen Amphibienarten genutzt werden.

- ⇒ Aus der Gruppe der **Schmetterlinge** ist der *Nachtkerzenweinschwärmer* in feuchtdominierten Lebensräumen wie Ufer von Fließgewässern und Wiesengräben zu finden, besiedelt aber auch Sekundärstandorte wie Ruderalbrachen (WWW.BFN.DE/ARTENPORTRAITS). Die Art breitet sich nach Norden aus, in Schleswig-Holstein gibt es Nachweise aus den südlichen bis mittleren Landesteilen (WWW.INSEKTENREICH-SH). Die wärmeliebenden Rau-pen fressen an *Weidenröschen*-Arten und *Nachtkerzen*, die adulten Tiere benötigen Nektarpflanzen wie *Natternkopf* oder *Wiesen-Salbei*. Die Kombination vorgenannter Lebensraum-Parameter gibt es im Plangebiet nicht, ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.
- ⇒ Aus der Gruppe der **Libellen** bestehen für die *Große Moosjungfer* und die *Grüne Mosaikjungfer* im Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer (WILDERMUTH, MARTENS 2019).
- ⇒ Aus der Gruppe der **europäischen Vogelarten** (SÜDBECK ET AL.2025)
- finden Arten aus den Gilden der *Gebäudebrüter* und *Nischenbrüter*, die oft menschliche Bauten als Brutplatz nutzen (**Fotos 23-30**), in und an den Gebäuden geeignete Strukturen.
 - bieten die direkt angrenzenden Freiflächen (**Fotos 31-32**) mit strukturreicher Vegetation für angepasste und wenig störanfällige Vogelarten des Siedlungsraumes aus den Gilden der *Gehölzfreibrüter*, *Gehölzhöhlenbrüter* und *Bodenbrüter* potentiell Brutplätze und/oder Nahrungsangebot.

Die Notwendigkeit für eine genauere Betrachtung im Plangebiet beschränkt sich somit auf:

- Fledermäuse
- europäische Vogelarten
- Amphibien

6 Relevante Gruppen / Arten

6.1 Fledermäuse

Es konnten über die Untersuchungen an/in äußeren Gebäudepalten und -höhlungen keine Hinweise gesammelt werden, die eine aktuelle oder frühere, nicht nur sporadische, Anwesenheit von Fledermäusen belegen; trotz intensiver Nachsuche wurden keine Körperfettspuren oder Kotkrümel an äußeren Gebäudeteilen gefunden.

Auch im Innern der begehbaren Gebäudeteile, d.h. in Wohnhaus, Stall und Scheune mit Heuboden, gelangen keine Nachweise einer aktuellen oder früheren Funktion als Fledermaus-Quartier.

An den größeren Bäumen konnten keine Höhlen, Spalten oder Risse usw. entdeckt werden, die von Fledermäusen zumindest als Tagesversteck genutzt werden könnten.

Zusammenfassend

- konnte über den einmaligen Ortstermin kein Nachweis geführt werden, dass Fledermäuse Gebäude oder Bäume im Plangebiet als Quartier nutzen.
- ist im Sinne einer 'Worst-Case-Beurteilung' trotzdem von einer Quartierfunktion des Gebäudes für Fledermäuse auszugehen, da eine Vielzahl von Strukturen besteht, die potentiell von den Tieren nutzbar sind.
- besteht in Verbindung mit den günstigen Jagdmöglichkeiten eine hohe Eignung als Fledermaus-Lebensraum, wobei zumindest eine sporadische Anwesenheit einzelner Tiere, die hier Tagesversteck, Übergangsquartier oder Balzquartier finden können, möglich ist; aber auch eine Funktion der Gebäude als Wochenstube ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht auszuschließen.
- kann eine Funktion der Gebäude als – ggf. auch temporäres - Fledermaus-Winterquartier zumindest für Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden; so sind bei milden Temperaturen auch im Winter Ausflüge von z.B. *Zwergfledermaus* und *Braunem Langohr* bekannt, die dann übergangsweise die genannten Strukturen an den überplanten Gebäuden nutzen können.

⇒ Vor dem Hintergrund der abgefragten Daten beim LfU sowie eigener unveröffentlicher Untersuchungen im 3 km -Radius in den letzten Jahren, ist im Gebiet das Vorkommen von mindestens neun Fledermausarten möglich:

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand		FFH Anhang	Sommer Quartiernutzung		Winter Quartiernutzung	
	D	S-H	D atlantisch/kontinental	S-H atlantisch/kontinental		Gebäude oberirdisch	Bäume	Gebäude oberirdisch	Bäume
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	günstig/ günstig	günstig/ günstig	IV	+	+	+	
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	V	unbekannt/ günstig	günstig/ günstig	IV	+	+	+	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	günstig/ ungünstig	unbekannt/ günstig	IV	+	+		+
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	unzureichend / unzureichend	unzureichend / unzureichend	IV	+		+	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	3	günstig/ ungünstig	ungünstig/ ungünstig	IV	+	+	+	+
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	*	günstig/ günstig	günstig/ günstig	IV	+	+	+	
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	2	unzureichend / unzureichend	unzureichend / unzureichend	II, IV	+	+		
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	V	günstig / günstig	günstig / günstig	IV	+	+	+	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	günstig/ günstig	günstig/ günstig	IV	+	+	+	

RL Rote Liste

D	RL Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)
SH	RL Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)
0	ausgestorben/verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
D	Daten unzureichend

Erhaltungszustand

Deutschland bzw. Schleswig-Holstein
atlantische/kontinentale Region nach LLUR (2019)

FFH-Anhang

IV im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt
II im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt

Quartiernutzung (LANU 2008)

+ Hauptvorkommen + Nebenvorkommen

6.2 Vögel

An Wohnhaus, Stall und Scheune konnten äußerlich in Fassadennischen, am Übergang verschiedener Gebäudeteile oder unter den Traufen keine Hinweise auf alte Nistplätze von Vögeln gefunden werden.

Im Innern von Stall, Scheune mit Heuboden und offenem Geräte-Unterstand gibt es etliche, meist ältere Nester und auch größere Konzentrationen von Vogelkotspuren, die auf regelmäßige Anwesenheit von Vögeln verweisen.

Weitere alte Nester befinden sich im Fassadenaufwuchs der Gebäude sowie in den Bäumen und Gehölzen auf den Planflächen bzw. auch angrenzend dazu.

Zusammenfassend

- konnten sowohl im Bereich der Gebäude als auch in den unterschiedlichen Vegetationsstrukturen auf den Planflächen etliche Vogel-Nistplätze nachgewiesen werden.
- ⇒ Es ist davon auszugehen, dass die Gebäude, Bäume, Gehölze und Säume der Planflächen von diversen Vogelarten genutzt werden, die hier geeignete Brutplätze sowie Schlaf- und Versteckstrukturen sowie Nahrungsangebote finden.

Aufgrund der stark von menschlicher Aktivität geprägten Lage im besiedelten Raum ist es wahrscheinlich, dass entsprechend an diese Bedingungen angepasste Arten vorkommen. In nachfolgender Tabelle werden dazu beispielhaft Vogelarten genannt, die nach ihrem Brutverhalten verschiedenen Artengruppen (Gilden) zugeordnet sind (LBV-SH & AFPE 2016), wobei es Mehrfachnennungen gibt:

	Gehölzfreibrüter	Gehölzhöhlen-/ Nischenbrüter	Gebäudebrüter	Bodenbrüter Gehölze	Bodenbrüter Gras-/ Staudenfluren
Amsel (A)	+				
Bachstelze (Ba)		+	+		
Blaumeise (Bm)		+	+		
Bluthänfling (Hä)	+				
Dorngrasmücke (Dg)	+				
Feldsperling (Fe)		+			
Fitis (F)					+
Gartengrasmücke (Gg)	+				
Gartenrotschwanz (Gr)		+			
Grauschnäpper (Gs)		+	+		
Goldammer (G)	+				+
Grünfink (Gf)	+				
Hausrotschwanz (Hr)		+	+		
Haussperling (H)		+	+		
Heckenbraunelle (He)	+				
Klappergrasmücke (Kg)	+				
Kohlmeise (K)		+	+		
Mehlschwalbe (M)			+		
Mönchsgrasmücke (Mg)	+				
Rabenkrahe (Rk)	+				
Rauchschwalbe (Rs)			+		
Ringeltaube (Rt)	+				
Rotkehlchen (R)				+	
Singdrossel (Sd)	+				
Sperber (Sp)	+				
Star (S)		+	+		
Stieglitz (Sti)	+				
Sumpfrohrsänger (Su)	+				+
Zaunkönig (Z)	+				
Zilpzalp (Zi)	+			+	+

6.3 Amphibien / Reptilien

Während des Geländetermins im November 2025 gelang über eine stichprobenartige Kontrolle potentiell geeigneter Winter-Landlebensräume kein Nachweis von Amphibien. Wegen der Nähe des potentiell als Laichgewässer fungierenden Regenrückhaltebeckens sowie geeigneter Biotopausstattung der Planflächen mit Gebäuden, Gehölzen, Säumen, Grünland usw. sind Amphibien-Vorkommen aber möglich.

Es konnten keine Hinweise auf Reptilien-Vorkommen notiert werden. Das kleinräumige Mosaiks verschiedener Lebensraumstrukturen bietet grundsätzlich entsprechend angepassten Arten wie *Blindschleiche* und *Ringelnatter* geeignete Bedingungen, wobei die *Ringelnatter* häufig auch da vorkommt, wo es größere und stabile Amphibien-Populationen gibt (die im Plangebiet möglich sind). Auch die relativ anpassungsstarke *Waldeidechse* könnte vorkommen, da sie im Plangebiet halboffene, deckungsreiche Elemente findet und der hier vorhandene Lebensraumtyp mit kleinräumigem Wechsel aus krautiger Vegetation, Gebüschgruppen und Gehölzen für die Art gut geeignet ist (HACHTEL ET AL. 2011).

Zusammenfassend

- kann im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung' die Funktion geeigneter Strukturen (Gebäudefundament-Mauerfugen, Totholzhaufen, Ruderalvegetation, Steinhaufen usw.) als Sommerlebensraum und/oder Winterquartier für Amphibien bzw. Reptilien nicht ausgeschlossen werden.
- ⇒ Auf Grundlage der abgefragten Daten beim LfU sowie eigener unveröffentlichter Untersuchungen im 3 km -Radius in den letzten Jahren, ist im Gebiet das Vorkommen von folgenden Amphibien- bzw. Reptilienarten möglich:

Amphibien	Rote Liste		BNatSchG	FFH-RL
	D	S-H		
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*	§	
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	§§	II, IV
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	*	*	§	
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	3	§§	IV
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	§	V
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	*	§§	IV
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	V	*	§	V

Reptilien				
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	*	3	§	
Waldeidechse <i>Zootoca vivipa</i>	V	*	§	
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	3	3	§	

Rote Liste RL

SH	RL Schleswig-Holstein (LLUR 2019)
D	RL Deutschland (Schlüpman et al. 2020)
0	ausgestorben/verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	nicht gefährdet

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (2009)

§	besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

- Anhang II Arten, für deren Erhalt Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
- Anhang IV streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
- Anhang V Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

7 Konfliktpotential

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten, müssen folgende Hinweise zum Artenschutz beachtet werden:

7.1 Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet verschiedene Fledermausarten Quartierstrukturen nutzen oder in den Bereichen mit Großbäumen, Gehölzen, Gras- und Staudenvegetation sowie über dem unweit gelegenen Regenrückhaltebecken geeignete Jagdmöglichkeiten finden.

Allgemein wirken sich zunehmende Lärm- und Lichtverschmutzung, urbane Entwicklung bzw. Überbauung ehemals unbebauter oder extensiv genutzter Flächen und Lebensraum-Zerschneidung negativ auf Fledermaus-Populationen aus.

Bei Abriss und Rodung von Gebäuden bzw. Vegetation, Bauarbeiten und einem im Vergleich zur Ist-Situation höheren Bebauungsgrad der Planflächen, sind folgende Konflikte nicht auszuschließen, die vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden müssen:

<p><u>Tötungsverbot</u> <u>§ 44(1)1 BNatSchG</u></p> <p><i>Zwergfledermaus</i> <i>Mückenfledermaus</i> <i>Rauhautfledermaus</i> <i>Breitflügelfledermaus</i> <i>Großer Abendsegler</i> <i>Wasserfledermaus</i> <i>Teichfledermaus</i> <i>Fransenfledermaus</i> <i>Braunes Langohr</i></p>	<p>Das Plangebiet ist potentiell Lebensraum von Fledermäusen. Es besteht die Gefahr, dass durch Abriss von Gebäuden und/oder Baumfällungen Fledermäuse getötet werden. Es können einige Arten vorkommen, die Gebäude im Plangebiet als Quartier nutzen; dabei ist neben der Anwesenheit von Fledermäusen im Sommer auch eine (sporadische) Nutzung geeigneter Strukturen im Winter möglich. Großbäume können als Sommer- und ggfs. auch als Winter-(Übergangs-)quartier dienen. Entsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ größere Bäume erhalten / Totholzstrukturen erhalten ❖ müssen Bäume / Gehölze gefällt werden, vorherige Kontrolle auf Fledermaus-Quartierstrukturen und daraus Ableitung von geeigneten Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenvorgabe pot. Sommerquartiere: Fällung nur im Zeitraum 01.12.-31.01. - Bauzeitenvorgabe pot. Winterquartiere (Stammdurchmesser > 50): nach Kontrolle auf Besatz ❖ an Gebäuden sind, angepasst an die o.g. Zeiten, vom 01.12. bis 31.01. Arbeiten möglich, da anzunehmen ist, dass im Plangebiet keine Winterquartiere bestehen. Weil trotzdem die Anwesenheit einzelner Tiere auch in diesem Zeitraum nicht ausgeschlossen werden kann, sollten zunächst langsam die Dächer / Fassaden abmontiert und die Bauarbeiten möglichst umsichtig durchgeführt werden; bei Fund einer Fledermaus sind die Arbeiten zu stoppen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Ggf. ist das Einschalten einer Biologischen Baubegleitung sinnvoll. ❖ Werden im angegebenen Zeitraum potentielle Quartiere unbrauchbar gemacht (Rückbau, Verschluss, Verhängen etc.), sind die Arbeiten anschließend ohne zeitliche Befristung möglich. <p>○ Bei Beachtung wird ein Konflikt nach §44 (1)1 BNatSchG nicht ausgelöst.</p>
<p><u>Störungsverbot</u> <u>§ 44 (1)2 BNatSchG</u></p> <p><i>Zwergfledermaus</i> <i>Mückenfledermaus</i> <i>Rauhautfledermaus</i> <i>Breitflügelfledermaus</i> <i>Großer Abendsegler</i> <i>Wasserfledermaus</i> <i>Teichfledermaus</i> <i>Fransenfledermaus</i> <i>Braunes Langohr</i></p>	<p>Fledermäuse, die potentiell im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung in Bäumen und Gebäuden Quartiere finden, können während der Bauarbeiten durch Lärm, Erschütterungen und Unruhe gestört werden. Betriebsamkeit und zunehmender Verkehr können sich auch auf angrenzende Fledermaus-Lebensräume störend auswirken. Durch den Bau und in der Betriebsphase werden Lichtemissionen entstehen, die bestehende Quartiere, Jagdgebiete und Transferrouen von Fledermäusen beeinträchtigen können. Potentielle Störquellen sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ größere Bäume erhalten / Totholzstrukturen erhalten ❖ Transferrouen und Jagdräume sichern durch Erhalt bzw. Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen ❖ mind. 3 m Abstand zu Großbäumen und linearen Gehölzstrukturen während Bau- und Betriebsphase einhalten ❖ Bereiche mit Fledermaus-Quartierstrukturen dürfen nicht angestrahlt werden ❖ größtmögliche Reduktion der räumlichen und zeitlichen Beleuchtungsintensität in Bau- und Betriebsphase <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Licht mit einem hohen Anteil an langen Wellenlängen (rotes oder oranges Licht) (VOIGT HRSG 2023) - Lichtkegel sollen ausschließlich nach unten gerichtet sein, sodass Streulicht minimiert wird - Abblendung von Lampen oder die Nutzung von stärker fokussierten Lichtstrahlen (z. B. LED-Lampen) - Beleuchtungsquellen mit einem geringen UV-Anteil <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere während der Bauarbeiten und in der Betriebsphase im anschließenden Umfeld in/an Gebäuden und Großbäumen weitere geeignete Strukturen finden und ausweichen können. Bei einer Minimierung der Störungen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes zu erwarten.</p> <p>○ Bei Beachtung wird kein Konflikt nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.</p>

<p><u>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</u></p> <p><i>Zwergfledermaus Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Breitflügel-fledermaus Großer Abendsegler Wasserfledermaus Teichfledermaus Fransenfledermaus Braunes Langohr</i></p>	<p>Das Plangebiet ist potentiell Lebensraum von Fledermäusen. Mögliche Fledermaus-Quartiere an Gebäuden und ggf. Bäumen werden zerstört.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ größere Bäume erhalten / Totholzstrukturen erhalten ❖ Ersatz von zerstörten Quartieren: Schaffen von Ersatzstrukturen / Anbringen von Fledermaus-kästen, jeweils angepasst nach möglicherweise betroffenen Arten und Sommer-/Winterquartierfunktionen <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Entwurfsarbeiten für neue Gebäude ist günstigstenfalls die Schaffung von Quartierstrukturen mit einzuplanen, sodass nach Fertigstellung Fledermäusen wieder eine Nutzung ermöglicht wird (Zugänge zum Dachraum, fassadenintegrierte Hohlräume und Spaltenquartiere). - Daneben bzw. alternativ ist auch das Angebot von Kastenquartieren an neuen Gebäude sowie an Großbäumen in der unmittelbaren Umgebung sinnvoll: Als Ausgleich für den Quartierverlust sind 12 geeignete Sommerquartier-Kästen und 6 Ganzjahreskästen zu montieren; günstig ist eine Installation in sechs 3er-Gruppen. <p>Es ist nicht auszuschließen, dass die lokalen Populationen durch das Vorhaben im Bestand gefährdet sind, mindestens 50% des Ausgleichs muss daher als CEF-Maßnahme(*) durchgeführt werden.</p> <p>○ Ein Konflikt nach §44 (1)3 BNatSchG wird bei Beachtung nicht ausgelöst</p>
---	---

(*)

CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.2 Vögel

<p><u>Tötungsverbot</u> <u>§44(1)1 BNatSchG</u></p> <p><u>Gehölzfreibrüter</u> <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern <u>Gebäudebrüter</u> <u>Bodenbrüter</u> Gehölze <u>Bodenbrüter</u> Gras- / Staudenfluren</p>	<p>Das Plangebiet mit Gebäuden, Großbäumen, Gehölzen und Ruderalflächen wird von Vögeln als Brutplatz genutzt. Durch Abbruch, Rodung und Baufeldfreimachung können brütende Vögel oder Nestlinge getötet bzw. Gelege zerstört werden, was zu vermeiden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Bäume und Gehölze mit begleitenden Gras-/Staudensäumen möglichst erhalten ❖ Die Gefahr der Tötung durch Abbruch-, Rodungs- und Abräumarbeiten ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden: Die Arbeiten dürfen nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden; angepasst an die Bauzeitbeschränkung für Fledermäuse, ergibt sich als Zeitraum, in dem die Arbeiten möglich sind: 01.12. bis 31.01. ❖ Werden in den angegebenen Zeiträumen die Quartiere unbrauchbar gemacht (Rückbau, Verschluss, Verhängen etc.), sind die Arbeiten anschließend ohne zeitliche Befristung möglich. <p>○ Bei Beachtung wird kein Konflikt nach §44(1)1 BNatSchG ausgelöst.</p>
--	---

<p><u>Störungsverbot</u> <u>§44(1)2 BNatSchG</u></p> <p><u>Gehölzfreibrüter</u> <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern <u>Gebäudebrüter</u> <u>Bodenbrüter</u> Gehölze <u>Bodenbrüter</u> Gras- / Staudenfluren</p>	<p>Im Plangebiet und auch direkt benachbart dazu bestehen Brutreviere von Vögeln, für die durch die Abbruch- und Bauarbeiten Störeffekte wie Lärm, Unruhe, und Erschütterungen entstehen. Die Rodung von Bäumen, Gehölzen und Gehölzsäumen kann für Vögel den Wegfall schutzgebender Landschaftselemente sowie eine Unterbrechung gewohnter Leitstrukturen bei der Orientierung im Raum bedeuten.</p> <p>Während Bau- und Betriebsphase können Betriebsamkeit, zunehmender Verkehr und Lichtimmissionen auf Vogel-Lebensräume störend einwirken.</p> <p>Durch folgende Maßnahmen sollen potentielle Störquellen minimiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ die Arbeiten dürfen nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. (angepasst an die Bauzeitbeschränkung für Fledermäuse) nur im Zeitraum 01.12. bis 31.01. durchgeführt werden ❖ Bäume, Gehölze und Gehölzsäume sollen so weit wie möglich erhalten bleiben ❖ durch eine Freiraumplanung, die die überplanten Flächen als neuen Lebensraum entwickelt (Pflanzung standortgerechter Gehölze, Entwicklung extensiv gepflegter Freiflächen usw.) können störende Einflüsse in der Betriebsphase wirkungsvoll abgepuffert werden ❖ es sollte eine angepasste Beleuchtung installiert werden, die eine größtmöglicher Reduktion der Beleuchtungsintensität, die Minimierung von Streulicht und die Nutzung von Licht mit einem hohen Anteil an langen Wellenlängen (VOIGT HRSG 2023) gewährleistet ❖ Verkehr, Lärm und Unruhe größtmöglich minimieren <p>Ein Verbotstatbestand würde dann ausgelöst, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinträchtigt wird und das Vorhaben den Bestand der jeweiligen Vogelart nachhaltig schädigt. Da sich die zu vermutenden Arten gegenüber menschlichen Störungen als anpassungsstark zeigen bzw. in Schleswig-Holstein stabile Populationen bilden, ist davon auszugehen, dass die Tiere die zu minimierenden Störungen tolerieren oder in benachbart liegende Lebensräume ausweichen. In der Betriebsphase ist, bei entsprechender Freiraumgestaltung, eine Besiedlung des neuen Lebensraums möglich.</p> <p>○ Bei Beachtung wird kein Konflikt nach §44(1)2 BNatSchG ausgelöst.</p>
---	---

<p><u>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten §44(1)3 BNatSchG</u></p> <p><u>Gehölzfreibrüter</u></p> <p><u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern</p> <p><u>Gebäudebrüter</u></p> <p><u>Bodenbrüter</u> Gehölze</p> <p><u>Bodenbrüter</u> Gras- / Staudenfluren</p>	<p>Das Plangebiet mit Gebäuden, Bäumen, Gehölzen und Ruderalflächen, wird von Vögeln als Brutplatz sowie als Ruhe- und Versteckgelegenheit genutzt. Durch Abbruch, Rodung und Baufeldfreimachung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.</p> <p>Dieser Lebensraumverlust ist soweit wie möglich zu minimieren und ansonsten auszugleichen.</p> <p>Es kommen sehr wahrscheinlich hauptsächlich Vogelarten vor, deren Bestände in Schleswig-Holstein stabil sind, die als anpassungsstark gelten und die in direkt anschließende Räume ausweichen können. Daneben sind aber auch Brutvorkommen von Arten (wie <i>Mehlschwalbe</i>, <i>Rauchschwalbe</i>, <i>Star</i>) möglich, deren Bestandsentwicklung kritisch ist.</p> <p>Gehölzfreibrüter</p> <p>Bodenbrüter Gehölze/Gras+Stauden</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ angepasste Planung, die den Eingriff in o.g. Lebensräume größtmöglich minimiert ❖ Bäume, Gehölze und Gehölzsäume sollen so weit wie möglich erhalten werden ❖ Gras- und Staudensäume so weit wie möglich erhalten ❖ durch eine Freiraumplanung, die die überplanten Flächen als neuen Lebensraum entwickelt (Pflanzung standortgerechter Gehölze, Entwicklung extensiv gepflegter Freiflächen, Fassadenbegrünung usw.) können Ersatzlebensräume entstehen <p>Neupflanzungen sind mit ausreichend Platz für ruderal Säume an geeigneten Standorten und mit geeigneten Gehölzen (Bäume, Busch- und Strauchvegetation) auszuführen</p> <p>Gehölzhöhlen-/Nischenbrüter</p> <p>Gebäudebrüter</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Ausbringen von je acht Nistkästen für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter als Ersatz für wegfallende Brutplätze ❖ nach Möglichkeit Installation von Nisthilfen (3 Doppelnester) für die <i>Mehlschwalbe</i> (ggf. abstimmen mit Biol. Baubegleitung) ❖ nach Möglichkeit Installation von 5 Nisthilfen für die <i>Rauchschwalbe</i> (ggf. abstimmen mit Biol. Baubegleitung) ❖ Installation von 4 Nisthilfen für den <i>Star</i> <p>Da insgesamt nicht davon auszugehen ist, dass die lokalen Populationen durch das Vorhaben im Bestand gefährdet werden, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden. Bei Beachtung der Vorgaben kann der Lebensraum nach Abschluss von Bauarbeiten neu von entsprechend angepassten Vogelarten besiedelt werden.</p> <p>○ Bei Beachtung entsteht kein Verbotstatbestand nach §44(1)3 BNatSchG.</p>
--	---

7.3 Amphibien / Reptilien

Amphibien

<p><u>Tötungsverbot</u> <u>§ 44(1)1 BNatSchG</u></p> <p><i>Teichmolch</i> <i>Kammolch*</i> <i>Erdkröte</i> <i>Laubfrosch*</i> <i>Teichfrosch</i> <i>Moorfrosch*</i> <i>Grasfrosch</i></p> <p>* Anhang VI der FFH-Richtlinie</p>	<p>Das Regenrückhaltebecken als mögliches Laichgewässer wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die genannten Arten (darunter auch Anhang VI-Arten FFH Richtlinie) Gebäude, Grünland, Gehölz-, Stauden-, Grassäume sowie Kleinstrukturen (Reisighaufen, Steinhäufen, hohl aufliegende Gegenstände usw.) auf den überplanten Flächen als Landlebensraum (Sommer, Herbst, Winter) nutzen. Somit entsteht im Zuge der Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten die Gefahr, dass Amphibien der genannten Arten getötet werden.</p> <p>❖ Die Tötungsgefahr kann ausgeschlossen werden, indem für die Zeit der Bauphase ein Einwandern auf das Plangebiet nicht möglich ist. Dazu muss vor Beginn und für die Dauer des Bauvorhabens ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt werden (Aufbau bis Mitte April, Schleusenfunktion um spät zum Gewässer wandernden Tieren noch den Zugang zum Laichgewässer zu ermöglichen).</p> <p>○ Bei Beachtung entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG.</p>
<p><u>Störungsverbot</u> <u>§ 44(1)2 BNatSchG</u></p> <p><i>Teichmolch</i> <i>Kammolch*</i> <i>Erdkröte</i> <i>Laubfrosch*</i> <i>Teichfrosch</i> <i>Moorfrosch*</i> <i>Grasfrosch</i></p> <p>* Anhang VI der FFH-Richtlinie</p>	<p>Das Regenrückhaltebecken als mögliches Laichgewässer wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die genannten Arten Gebäude, Grünland, Gehölz-, Stauden-, Grassäume sowie Kleinstrukturen (Reisighaufen, Steinhäufen, hohl aufliegende Gegenstände usw.) auf den überplanten Flächen als Landlebensraum (Sommer, Herbst, Winter) nutzen. Somit entsteht im Zuge der Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten die Gefahr, dass Amphibien der genannten Arten gestört werden.</p> <p>❖ Die Störung im Landlebensraum wird dadurch vermieden, dass für die Zeit der Bauphase durch Abzäunung keine Tiere in das Baufeld und benachbarte Flächen einwandern können. Dazu muss vor Beginn und für die Dauer des Bauvorhabens ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt werden (Aufbau bis Mitte April, Schleusenfunktion um spät zum Gewässer wandernden Tieren noch den Zugang zum Laichgewässer zu ermöglichen).</p> <p>○ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.</p>

<p><u>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</u></p> <p><i>Teichmolch</i> <i>Kammolch*</i> <i>Erdkröte</i> <i>Laubfrosch*</i> <i>Teichfrosch</i> <i>Moorfrosch*</i> <i>Grasfrosch</i></p> <p>* Anhang VI der FFH-Richtlinie</p>	<p>Das Regenrückhaltebecken als mögliches Laichgewässer wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die genannten Arten Gebäude, Grünland, Gehölz-, Stauden-, Grassäume sowie Kleinstrukturen (Reisighaufen, Steinhäufen, hohl aufliegende Gegenstände usw.) auf den überplanten Flächen als Landlebensraum (Sommer, Herbst, Winter) nutzen. Somit können im Zuge der Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten Landlebensräume von Amphibien zerstört werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Zerstörung vorgenannter Lebensräume und Strukturen soll soweit möglich minimiert werden. ❖ Ansonsten muss dieser Verlust ausgeglichen werden, indem über die Freiraumplanung die Neuschaffung entsprechender Lebensräume und Strukturen gewährleistet wird, damit in der Betriebsphase wieder die Funktionen als Landlebensraum für Amphibien erfüllt werden. ❖ Alternativ sind in unmittelbarer Umgebung entsprechende Räume zu benennen, langfristig zu sichern und zu entwickeln. <p>Da davon auszugehen ist, dass im Umfeld geeignete Strukturen vorhanden sind, die als Ersatzhabitate dienen können, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden.</p> <p>○ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.</p>
--	--

Reptilien

Es konnten über die Geländearbeit keine Reptilien nachgewiesen werden, mögliche Vorkommen sind aber trotzdem nicht auszuschließen.

Die genannten möglicherweise vorkommenden Arten *Blindschleiche*, *Ringelnatter* und *Wald-eidechse* werden nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Das Tötungsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG §44(1)1 gilt aber auch für diese besonders geschützten Arten. Bei einem zulässigen Eingriff bzw. Bauvorhaben ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (§44(5) BNatSchG). Die Tötung einzelner Individuen löst dagegen keinen Verbotstatbestand aus.

Da im unmittelbaren Umfeld der überplanten Flächen mit den Uferbereichen des Regenrückhaltebeckens und des Lachsbaches, Gehölzbeständen, Grünland mit Vegetation aus Gräsern und mehrjährigen Stauden, Rohbodenbereichen, teilweise strukturreichen Hausgärten usw. potentiell geeignete Habitate bestehen, ist vom Fortbestand der Lebensraumfunktionen für die möglicherweise vorkommenden Reptilienarten auszugehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse muss daher nicht erfolgen.

- **Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44(5) BNatSchG ausgelöst.**

8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Damit aus dem Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach §44(1) BNatSchG entstehen, sind zusammenfassend folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Fledermäuse

<p><u>größtmögliche Reduzierung des Eingriffs</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Großbäume erhalten • Totholstrukturen erhalten • lineare Gehölzstrukturen erhalten
<p><u>Bauzeitenbeschränkung</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abriss Gebäude / Rodung von Bäumen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenvorgabe Bäume und Gebäude: 01.12.-31.01. - Bauzeitenvorgabe Bäume (Stammdurchmesser > 50 cm): nach Kontrolle auf Besatz • langsame Demontage Dächer / Fassaden, umsichtig arbeiten: bei Fund einer Fledermaus Arbeiten stoppen und das weitere Vorgehen mit der UNB abstimmen • werden im angegebenen Zeitfenster potentielle Quartiere unbrauchbar gemacht, sind Arbeiten auch außerhalb des genannten Zeitraums möglich
<p><u>Bauphase / Betriebsphase</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • während Bau- und Betriebsphase mind. 3 m Abstand zu Großbäumen und linearen Gehölzstrukturen einhalten • angepasste Beleuchtung <ul style="list-style-type: none"> - größtmögliche Reduktion der räumlichen und zeitlichen Beleuchtungsintensität - Nutzung von Beleuchtungsquellen mit einem geringen UV-Anteil (VOIGT HRSG 2023) - Lichtkegel ausschließlich nach unten richten, Ablendung von Lampen oder die Nutzung von stärker fokussierten Lichtstrahlen, Streulicht minimieren (z. B. LED-Lampen)
<p><u>Ersatz zerstörter Quartiere</u> Bezugsquelle z.B. www.nistkasten-hasselfeldt.de/</p>	<p>Anbringen von geeigneten Fledermauskästen (12 Sommer- und 6 Ganzjahreskästen in sechs 3er-Gruppen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 50% des Ausgleichs als vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF) durchführen

Brutvögel

<p><u>größtmögliche Reduzierung des Eingriffs</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumstrukturen (Bäume, Gehölze, Gehölzsäume, ruderale Säume) möglichst erhalten
<p><u>Bauzeitenbeschränkung</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungs- und Abräumarbeiten, angepasst an die Bauzeitbeschränkung für Fledermäuse, nur in der Zeit von 01.12. bis 31.01. • werden im angegebenen Zeitfenster potentielle Brutplätze unbrauchbar gemacht, sind Arbeiten auch außerhalb des genannten Zeitraums möglich
<p><u>Bauphase / Betriebsphase</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • angepasste Beleuchtung, größtmögliche Reduktion der Beleuchtungsintensität (VOIGT HRSG 2023) • Verkehr, Lärm und Unruhe größtmöglich minimieren
<p><u>Ersatz zerstörter Brut-/Ruheplätze</u> Bezugsquelle z.B. www.nistkasten-hasselfeldt.de/</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grünplanung mit standortgerechten Gehölzen und Säumen, die Nistplätze bieten können, Fassadenbegrünung • Ausbringen von je acht Nistkästen für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter • Installation von Nisthilfen (3 Doppelnester) für die <i>Mehlschwalbe</i> (ggf. abstimmen mit Biol. Baubegleitung) • Installation von 5 Nisthilfen für die <i>Rauchschwalbe</i> (ggf. abstimmen mit Biol. Baubegleitung) • Installation von 4 Nisthilfen für den <i>Star</i>

Amphibien

<p><u>größtmögliche Reduzierung des Eingriffs</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölz-, Stauden- und Grassäume als Landlebensräume erhalten und entwickeln
<p><u>Bauphase</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einwandern in Plangebiet verhindern durch Aufstellung temporärer Amphibienschutzzaun für die Dauer des Bauvorhabens (Aufbau bis Mitte April, Schleusenfunktion um spät zum Gewässer wandernden Tieren noch den Zugang zum Laichgewässer zu ermöglichen)
<p><u>Betriebsphase</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • über Freiraumplanung ökologische Funktionen als Landlebensraum für Amphibien mit Gehölz-, Stauden- und Grassäumen sichern und entwickeln, Erreichbarkeit und Zugang zum Gewässer gewährleisten • ggf. in unmittelbarer Umgebung entsprechende Räume benennen und langfristig sichern und entwickeln

Literatur und Quellen

BORKENHAGEN (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR BMVI (2014) (Hrsg.):
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit
landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014
(FE 02.332/2011/LRB)

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (DGHT E.V.) (HRSG.) (2018):
Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der
Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer
sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)

DIETZ ET AL. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG.
Stuttgart

HACHTEL ET AL. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-
Verlag, Bielefeld

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (HRSG.) (2019):
Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (HRSG.) (2019):
Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in
Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Abt. 5 Naturschutz und Forst.
Stand: Dezember 2019. Flintbek

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (HRSG.) (2021):
Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 6. Fassung Dezember 2021. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (HRSG.) (2008):
Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in
Schleswig-Holstein. Schriftenreihe LANU SH - Natur; 13

LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (HRSG.) (2026): Datenabfrage für den 2km-Radius um die
Planflächen. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN LBV-SH (HRSG.) (2011):
Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen
Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN LBV-SH (HRSG.) (2020):
Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen
Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTEL-
LUNG ENERGIE LBV SH & AFPE (2016):

Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und
Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016

MEINIG ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands –
Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments vom 30. November 2009 über die Erhaltung
der wildlebenden Vogelarten

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der
Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3)

RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020.
Berichte zum Vogelschutz 57

SCHLÜPMANN ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutsch-
lands. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4)

SÜDBECK ET AL. (HRSG.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

VOIGT (HRSG.) (2023): Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer-Verlag GmbH. Berlin.
Open-Access-Publikation <https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4>

WILDERMUTH, MARTENS (2019): Die Libellen Europas. Quelle & Meyer Verlag. Wiebelsheim

<https://www.insektenreich-sh.de/wissen/artensteckbriefe-insekten/nachtkerzenschwaermer>

<https://www.bfn.de/artenportraits/proserpinus-proserpina#anchor-field-image-multiple>

Anhang Fotos

Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Foto 13



Foto 14



Foto 15



Foto 16



Foto 17



Foto 18



Foto 19



Foto 20



Foto 21



Foto 22



Foto 23



Foto 24



Foto 25



Foto 26



Foto 27



Foto 28



Foto 29



Foto 30



Foto 31



Foto 32

